

### **35. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.1971, zuletzt geändert am 10.07.2019, beschlossen:

#### **Artikel 1 Satzungsänderungen**

§ 2 c wird eingefügt:

##### **§ 2 c**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a Absatz 1 und 2 GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen und durchgeführt werden.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, den 17.12.2020

Ralf Broß  
Oberbürgermeister